

N<sup>o</sup> 96.

Ständische Schrift

über §§ 33. — 47. und 69. des Gesetz-Entwurfs, den  
Schuldarrest betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Nachdem Ew. Königliche Majestät mittelst Allerhöchsten Decrets vom 29. Mai 1843 der Ständeversammlung eröffnet hatten, daß von dem mittelst Decrets vom 10. März 1843 an uns gelangten Gesetz-Entwurf, den Schuldarrest betreffend, nur die §§ 33. — 47. und der hierauf bezügliche Theil des § 69. in Berathung gezogen werden sollten, haben beide Kammern sich diesem Geschäft sofort unterzogen, und dabei zu den Bemerkungen Veranlassung gefunden, welche in der Beilage unter A. zusammengestellt sind. In der Voraussetzung, daß bei Erlassung des Gesetzes diese Bemerkungen geneigte Berücksichtigung finden werden, ertheilen wir zu dessen Publication unsere Zustimmung.

Hierbei erlauben wir uns zu erwähnen, daß dem Vernehmen nach der Wechselarrest an mehreren Orten des Landes auf eine unangemessene Weise zur Anwendung kommen und in manchen Puncten härter seyn soll, als selbst der Strafarrrest in den öffentlichen Anstalten des Landes. Daher gestatten wir uns den ehrfurchtsvollen Antrag,

daß Allerhöchster o Staatsregierung auf dem Verwaltungswege die Abstellung der gerügten Uebelstände, sofern sie gegründet befunden würden, verfügen, und überhaupt eine humane Behandlung der Schuldgefangenen einschärfen möge.

In tiefster Verehrung und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 19. August 1843.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.